

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 38 AS 545/18

verkündet am:
13. Juni 2019



████████████████████
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Eingegangen
11. JULI 2019
Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

██████████
████████████████████

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,

gegen

Jobcenter ██████████
████████████████████

- Beklagter -

hat die 38. Kammer des Sozialgerichts Cottbus auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juni 2019 durch die Richterin ██████████ sowie den ehrenamtlichen Richter ██████████ und die ehrenamtliche Richterin ██████████ für Recht erkannt:

1. Der Bescheid vom 19. Januar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2018 wird aufgehoben.
2. Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten im Klageverfahren über die Rechtmäßigkeit einer Sanktion im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II).

Der [REDACTED] geborene Kläger bezieht seit dem 1. Januar 2005 Leistungen des Beklagten. Mit Maßnahmeangebot vom 5. Dezember 2017 verpflichtete der Beklagte den Kläger zur Teilnahme an der Maßnahme „IdP – Integration durch Praxis U+Ü 25“ zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Maßnahmebeginn sollte der 11. Dezember 2017 sein.

Am 11. Dezember 2017 sprach der Kläger beim Maßnahmeträger vor und wollte erfahren, welche Inhalte diese Maßnahme hätte. Die vorgelegte Vereinbarung, die zwischen ihm und dem Maßnahmeträger geschlossen werden sollte, unterschrieb er nicht. Seiner Meinung nach ergaben sich zu viele Widersprüche daraus. Er ließ sich seine Vorsprache schriftlich bestätigen und sprach danach beim Beklagten vor. Eine Mitarbeiterin übergab ihm den auf den 5. Dezember 2017 datierten, nicht unterschriebenen, die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Eingliederungsverwaltungsakt, mit dem er ebenfalls zur Teilnahme an der Maßnahme verpflichtet wurde.

Der Maßnahmeträger meldete dem Beklagten die Nichtteilnahme des Klägers, woraufhin der Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 zum Eintritt einer möglichen Sanktion anhörte. Der Kläger stellte die Situation im Schreiben vom 15. Dezember 2017 aus seiner Sicht dar. Er schilderte ausführlich, warum er die Maßnahme nicht antreten habe können. So teilte er unter anderem mit, in der Vereinbarung für Dinge zu unterschreiben zu sollen, von denen er keine Kenntnis hätte (unter anderem Brandschutzordnung, Infektionsschutz, Hausordnung, Unterrichtszeiten) und begehrte zu wissen, was Inhalt der Maßnahme sei. Der Flyer des Maßnahmeträgers sei unbestimmt, das Maßnahmeangebot des Beklagten enthalte überhaupt keine Aussagen dazu. Die Verwendung unterschiedlicher Begriffe (Vollzeit, Teilzeit) sei verwirrend. Zudem seien die Erfolgsaussichten der

Maßnahme nach eigenen Recherchen des Klägers schlecht. Er selbst empfinde diese daher als sinnlos.

Daraufhin erließ der Beklagten den Bescheid vom 19. Januar 2019, mit dem er den Leistungsanspruch des Klägers unter Anwendung der §§ 31 Abs. 1 Nr. 3, 31 a Abs. 1, 31 b SGB II und § 48 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – SGB X – für die Zeit vom 1. Februar 2018 bis 30. April 2018 teilweise aufhob und in Höhe von 122,70 EUR monatlich minderte. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies er mit Widerspruchsbescheid vom 27. Februar 2018 als unbegründet zurück.

Hiergegen hat der Kläger unter dem 26. März 2018 Klage zum Sozialgericht Cottbus erhoben. Er begehrt die Aufhebung des beklagten Bescheides.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 19. Januar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2018 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bescheid erweise sich als rechtmäßig. Insbesondere sei die Maßnahme zumutbar gewesen, der Kläger sei langzeitarbeitslos und müsse durch ein niedrigschwelliges Angebot an die berufliche Integration herangeführt werden.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 19. Januar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Gemäß § 31 a Abs. 1 Satz 1 SGB II mindert sich bei einer Pflichtverletzung nach § 31 das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für deren Abbruch gegeben haben.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Es fehlt an einer zumutbaren Maßnahme. Für den Leistungsempfänger muss aus der Maßnahmezweisung nach seinem Empfängerhorizont klar erkennbar und nachvollziehbar sein, was von ihm gefordert wird. Die Maßnahme muss näher beschrieben werden, damit die Zumutbarkeit im konkreten Einzelfall bewertet werden kann (Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. Juli 2016, L 25 AS 1511/16 B ER).

Vorliegend ist der Kläger über Ausgestaltung und Ziel der von ihm verlangten Eingliederungsmaßnahme nach der Auffassung der Kammer nicht hinreichend bestimmt aufgeklärt worden. Aus den Formulierungen in der Maßnahmezweisung ergibt sich nur, dass der Kläger an der Maßnahme „Integration durch Praxis“ teilnehmen soll, und zwar für einen Zeitraum von dreieinhalb Monaten für 35 Stunden wöchentlich ohne Pausen. Als Inhalt der Maßnahme ist Folgendes ausgeführt:

„Ziel der Maßnahme IdP ist es, Teilnehmer nachhaltig im regionalen Arbeitsmarkt- und Ausbildungsmarkt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt oder in betriebliche Ausbildung zu integrieren. Ein weiteres Ziel ist der Erhalt bzw. die Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit“.

Anhand dieser Angaben ist nicht erkennbar, wie die Eingliederungsmaßnahme konkret ausgestaltet war. Insbesondere konnte nicht erkannt werden, ob Gegenstand der Eingliederungsmaßnahme ein Computerkurs, eine Schulung zur Anfertigung von Bewerbungsunterlagen, ein Rhetorikkurs zur Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche, praktische Übungen in verschiedenen Berufsfeldern oder die Hilfe bei der Suche nach geeigneten Arbeits- oder Ausbildungsstellen sein soll oder eine Mischung all dessen. Der Flyer war derart vielschichtig aufgebaut, dass alles möglich gewesen wäre.

Insoweit hilft auch der Hinweis des Beklagten auf § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – SGB III nicht weiter. Die allgemeine Umschreibung als Maßnahme zur beruflichen Eingliederung durch Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt hilft dem Kläger bei der Bewertung der Zumutbarkeit der Maßnahme nicht weiter. Das Faltblatt des Maßnahmeträgers, von dem der Kläger Kenntnis erlangte, dürfte ebenfalls nicht ausreichen. Denn auch darin sind unterschiedliche Inhalte aufgezählt. Zudem geht der Maßnahmeträger in diesem Faltblatt davon aus, dass die Dauer der Maßnahme 6 Monate betragen soll, sodass die wesentlich kürzere Teilnahme des Klägers objektiv einen Widerspruch darstellt.

Auch ist es aus Sicht des Klägers verwirrend, dass in der Maßnahmezueweisung von einer Teilzeitmaßnahme ausgegangen wird, im Eingliederungsverwaltungsakt von einer Vollzeitmaßnahme. Dass der Eingliederungsverwaltungsakt keine Unterschrift und keinen Hinweis auf deren Entbehrlichkeit aufweist, dürfte ebenfalls ein Problem darstellen, dessen Auswirkung hier aber ebenso unbeachtlich bleiben kann wie die Tatsache, dass die Maßnahmezueweisung durch Erhebung eines Widerspruchs nicht bestandskräftig geworden war.

In der mündlichen Verhandlung stellte die Vertreterin des Beklagten dar, was Bestandteil der Maßnahmezuweisung und des Eingliederungsverwaltungsaktes hätte sein müssen: Sie setzte sich mit dem Einzelfall auseinander, erwog die Langzeitarbeitslosigkeit des Klägers, den Bedarf einer niedrighschwelligen Maßnahme, um eine Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt grundlegend vorzubereiten. Wäre all dies bereits früher verschriftlicht worden, hätte sich der Kläger wohl nicht erfolgreich gegen die Sanktion wehren können.

Die Kostenentscheidung folgt dem Ausgang der Hauptsache, § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Berufung war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 144 Abs. 2 SGG vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.


Richterin

